

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 5. Oktober 2020

Nr. 41

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

280 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH, S. 285-286

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

281 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 287
 281 desgl., S. 287
 282 desgl., S. 287

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**280 Immissionsschutz;
 hier: Genehmigungsverfahren nach dem
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die
 Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 28.09.2020
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 700-53.0026/20/4.1.19

Die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH beantragt für den Standort Karlstraße 15 in 32423 Minden gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG - Anlage 03 „Ephedrin – Betrieb“. Beantragt wird ein neues Produktionsgebäude I850, bestehend aus einem mehrstöckigen Industriebau ohne Kellergeschoss. Damit verbunden sind ein neues Tanklager, ein Rohstofflager, ein Fertigwarenlager und die Erweiterung eines bestehenden Tanklagers. Ferner ist für die Anbindung an bereits bestehende Gebäude und Anlagen eine neue Rohrbrücke vorgesehen.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Errichtung und Betrieb im Sinne des § 16 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 4.1.19 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zu-

lassungsentscheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **12. Oktober 2020** bis einschließlich **11. November 2020** bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15
 32756 Detmold, Raum A 306,
 Tel.-Nr.: 05231/71 5312

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **12. Oktober 2020** bis einschließlich **11. November 2020** in dem

Stadt Minden, Domstraße 2, 32423 Minden
 Bereich 5.1 - Bauen und Wohnen, Raum 1.21
 Tel.- Nr.: 0571/89453

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter

Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Detmold unter der Tel.-Nr.: 05231/71 5312, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 12. Oktober 2020 bis einschließlich **11. Dezember 2020**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_DieBehoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

9. Februar 2021, ab 10:00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin wird im großen Sitzungssaal des Kreises Minden-Lübbecke, Kreisverwaltung Gebäude A, Portastraße 13 in 32423 Minden, durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 des UVPG ist in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens auf bereits erschlossenem Betriebsgelände erfolgt und keine Erschließung von neuen Natur- und Lebensräumen notwendig ist. Das anfallende Abwasser wird in der werkseigenen Kläranlage gereinigt. Die Prozess- und Objektabluft über eine bestehende Abluftreinigung geleitet, verbrannt und in die Atmosphäre entlassen. Es sind keine negativen Umwelteinwirkungen in Form von luftverunreinigenden Stoffen und Gerüchen zu erwarten, die emittierte Abluft entspricht den gesetzlichen Vorgaben und hält die Grenzwerte ein. Das Vorhaben führt ebenfalls zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

281 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines
sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 8. September 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-03-12, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Petar Petrov, letzte bekannte Anschrift: Am Beckhof 46 in 33689 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 14. September 2020

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 287

282 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines
sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 4. September 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-07-32, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Frau Rama Madineli, letzte bekannte Anschrift: Roggenkamp 6 in 33605 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 14. September 2020

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 287

283 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines
sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 4. September 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 87/20, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Aron Salja, letzte bekannte Anschrift: Hohe Wende 18 in 29223 Celle, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 16. September 2020

Polizeipräsidium
Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 287

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298